

212.83

Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts

(Änderung vom 28. Februar 2011)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 5 Abs. 5 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993⁴ und nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 6. September 2010¹ und den geänderten Antrag der Justizkommission vom 30. November 2010²,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 3. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

I. ¹ Die jährliche Besoldung der vollamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts entspricht im ersten Dienstjahr Lohnstufe 17 der Lohnklasse 27 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999³.

Abs. 2 unverändert.

³ Auf den 1. Januar wird jeweils der Aufstieg in die nächste Lohnstufe gewährt, wenn der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung der KEF-Periode erreicht wird.

Ziff. II–IV unverändert.

V. ¹ Auf die voll- und teilamtlichen Mitglieder sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

Ziff. VI–IX unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABI 2011, 729](#)).

¹ [ABI 2010, 2050](#).

² [ABI 2010, 2883](#).

³ [LS 177.111](#).

⁴ [LS 212.81](#).